

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 1. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.01.2021
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:00 Uhr
Ort, Raum: Bürgerzentrum, großer Saal, Hauptstr. 60,

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	ab 19:07 Uhr
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	ab 19:04 Uhr
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wöfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Meißner, Alexander	Amtsleiter	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
---------------------	----------------------	--

TAGESORDNUNG

- Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
- 1 Genehmigung von Niederschriften
 - 2 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3 Bauantrag;
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Zugsitzstraße, FlNr. 1913/149
 - 4 Bauantrag;
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Zugspitzstraße, FlNr. 1913/150
 - 5 Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz, Schwalbenstraße, FlNr. 1842/49
 - 6 Erweiterung der Starzelbachschule; Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan
 - 7 Ausbau der Beethovenstraße
 - 8 Novellierung der Bayerischen Bauordnung; Änderung des Abstandsflächenrechts
Erlass einer Satzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) BayBO
 - 9 Ökologische Gartengestaltung
 - 10 Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule
Vergabe von Bauleistungen nach EU weiten Ausschreibungsverfahren
 - 11 Bedarfsanerkennung von 10 Krippenplätzen; Großtagespflege Wiesenhopser des Trägers A:Kitz
 - 12 Erstellung eines Sicherheitskonzepts für den Badesee an der Roggensteiner Allee:
 - 13 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 - 14 Verschiedenes
- Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Der Erste Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass er die Polizeiinspektion Germering im Hinblick auf die geltende Ausgangssperre ab 21 Uhr darüber informiert habe, dass heute eine Gemeinderatssitzung stattfindet und sich ca. 30 Personen nach 21 Uhr auf dem Heimweg befinden werden.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Keine Wortmeldungen

Top 1	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Zum Protokoll der 17. Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020 werden keine Änderungswünsche vorgetragen und ist somit genehmigt.

Top 2	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

GR Rike Schiele beantragt, den Tagesordnungspunkt 12 „Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung“ im nichtöffentlichen Teil zu behandeln, da aus der Begründung der Bauverwaltung leider die Vergabe der Energieausweise nicht hervorgeht. Darüber hinaus ergäben sich noch weitere Fragen, die vorher noch geklärt werden sollten.

Beschluss:

Der öffentliche Tagesordnungspunkt 12 „Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung“ wird als TOP 6 in den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung verschoben. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	9

Erster Bürgermeister Peter Münster bittet, den Tagesordnungspunkt 14 „Erweiterung der Starzelbachschule; Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan“ vorzuziehen und als TOP 6 zu beraten, damit evtl. Fragen noch von der Sachbearbeiterin Fr. Ziegler beantwortet werden können.

Beschluss:

Der öffentliche Tagesordnungspunkt 14 „Erweiterung der Starzelbachschule; Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan“ wird vorgezogen und als neuer TOP 6 beraten.
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Keine weiteren Wortmeldungen, somit ist die Tagesordnung mit den beschlossenen Änderungen genehmigt.

Top 3	Bauantrag; Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Zugsitzstraße, FINr. 1913/149
--------------	--

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz.

Abweichungen:GRZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,25 wird mit beantragter GRZ = 0,293 um 14,47 m² überschritten.

GFZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 wird mit beantragter GFZ = 0,418 um 22,50 m² überschritten.

Baugrenzen

Die südwestliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge von 6,90 m um 2,66 m mit dem Keller und der Terrasse überschritten.

Beurteilung:

Die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze auf die gesamte Gebäudelänge von 6,90 m um 2,66 m mit dem Keller und der Terrasse könnte nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden, da sie nur unterirdisch bzw. ebenerdig in Erscheinung tritt.

Allerdings sind die beantragten Abweichungen im Zusammenhang zu sehen. Die Überschreitung der höchstzulässigen GRZ = 0,25 um 14,47 m² entspricht einer Überschreitung von 16 %. Die Überschreitung der höchstzulässigen GFZ = 0,35 um 22,50 m² entspricht einer Überschreitung von 20 %. Überschreitungen in dieser Größenordnung berühren aus Sicht der Verwaltung die Grundzüge der Planung, eine Befreiung nach § 30 BauGB ist daher nicht möglich.

Hinweis für das Landratsamt:

Das Herausfahren aus der Garage bzw. dem Stellplatz ist nur rückwärts oder nach mehrmaligem Rangieren möglich. Die Zufahrt auf Höhe der Eingangspodeste weist lediglich eine Breite von 2,50 m auf, die eine Rückwärtsfahrt zusätzlich erschwert.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Dem eingereichten Antrag auf Baugenehmigung liegt ein Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 bei.

zu fällender Baumbestand

Der zuständige Bebauungsplan B 7 Eichenau Nordost legt unter 8. Grünordnung fest, dass „vorhandener Gehölzbestand grundsätzlich zu erhalten ist. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung.“ Laut Baumbestandsplan sind folgende Bäume zur Fällung im Zuge der Baumaßnahmen vorgesehen: Nr. 11, Nr. 16, Nr. 18, Nr. 19. Diese Bäume sind allesamt Fichten (*Picea abies*). Da Fichten von der Baumschutzverordnung der Gemeinde ausgenommen sind, fallen sie auch nicht unter deren Schutz. Zudem können Sie im Zuge des Bauvorhabens nicht erhalten werden, da das rückwärtige Grundstück nur durch einen schmalen Weg erschlossen ist und somit die Lage der Zufahrt und Garagen nicht anders gestaltet werden kann. Da das Baurecht in diesem Fall höher zu gewichten ist, muss der Fällung der Fichten im Zuge der Antragstellung aus Sicht des Sachgebiets Umwelt stattgegeben werden.

nachbarlicher Baumbestand

Der gemäß Bebauungsplan B7 Eichenau Nordost geforderte zu erfassende Baumbestand in 7,00 m Entfernung zur Grundstücksgrenze ist in vorliegendem Baumbestandsplan vorhanden. Die betreffenden Bäume sind mit folgenden Nummern in den Plan eingetragen: Nr. 1 Fichte (*Picea abies*), Nr. 2 Tul-

penbaum (*Liriodendron tulipifera*), Nr. 3 Stechfichte (*Picea pungens*), Nr. 4 Fichte (*Picea abies*), Nr. 5 Edelpflaume (*Prunus domestica*), Nr. 6-8 Fichte (*Picea abies*), Nr. 12 Feldahorn (*Acer campestre*), Nr. 13 Feldahorn (*Acer campestre*), Nr. 14 Feldahorn (*Acer campestre*), Nr. 15 Fichte (*Picea abies*), Nr. 17 Esche (*Fraxinus excelsior*). Dabei hat sich im Zuge mehrfacher Ortsbesichtigungen herausgestellt, dass der nachbarliche Baumbestand durch die Baumaßnahmen erheblichen Schaden erleiden wird, vor allem Nr. 4, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 15. Bei diesen Bäumen ist von einem massiven Verlust von Wurzeln- und Kronenteilen und damit einhergehend einer starken Minderung der Verkehrs- und Standsicherheit auszugehen. Ein langfristiger Erhalt ist auch mit entsprechenden technischen Maßnahmen (z.B. senkrechter Verbau der Baugrube, Unterfahren der Wurzeln, standortverbessernde Maßnahmen etc.) nach Einschätzung der Verwaltung nicht wahrscheinlich, da die Bäume zu nah am Grundstück stehen und die Kronen weit über das geplante Gebäude und dessen Zufahrt ragen. Zudem würde das dauerhafte Befahren der Zufahrt und damit des Wurzelraumes zu einer starken Bodenverdichtung und somit dem Absterben der Wurzeln führen.

Da es sich bei der Beschädigung nachbarlicher Bäume und damit verbundener Auswirkungen jedoch um eine privatrechtliche Thematik des Nachbarschaftsrechts handelt, ist darauf hinzuweisen, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den betroffenen Parteien anzustreben ist. Hierfür sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Baumstatik und Baumwertermittlung hinzugezogen werden, um die Situation zu beurteilen und mögliche Maßnahmen abzuwägen.

zu erhaltender Baumbestand

Laut dem eingereichten Baumbestandsplan werden die beiden Fichten Nr. 20 und Nr. 21 gefällt. Da je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum vorhanden sein muss, sind die beiden laut Grünflächenplan auf dem Grundstück neu zu pflanzenden Bäume ausreichend. Auf die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes I. Ordnung an der Grundstückszufahrt kann verzichtet werden, da es die räumlichen Gegebenheiten nicht zulassen.

Weitere Festsetzungen

Die privaten Verkehrsflächen (Zufahrt und Stellplatz) sind den Vorgaben entsprechend mit wasserdurchlässigem, trocken verlegtem Pflaster-Belag eingetragen. Hauszugänge und Terrassenbereiche sind hiervon ausgenommen und dementsprechend nicht weiter benannt.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Freiflächengestaltungsplan und der integrierte Baumbestandsplan den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Der Umgang mit den nachbarlichen Bäumen ist privatrechtlich abzuklären.

Beratung:

Die Beratung bezieht sich auf diesen TOP sowie auf TOP 4 Ö.

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert die Gemeinderatsmitglieder über das E-Mail vom 25.01.2021 des anwaltlichen Vertreters des Bauwerbers und die herrschende Rechtsprechung in der Sache (Anlage).

In der Beratung beantwortet die Sachbearbeiterin Fr. Ziegler die Detailfragen der Gemeinderatsmitglieder.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz auf dem Grundstück FlNr. 1913/149, Zugspitzstraße 36 ab.

Gründe:

GRZ-Überschreitung
 GFZ-Überschreitung
 Baugrenzüberschreitung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Top 4 **Bauantrag;
 Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Zugspitzstraße,
 FINr. 1913/150**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz.

Abweichungen:

GRZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,25 wird mit beantragter GRZ = 0,263 um 4,47 m² überschritten.

GFZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 wird mit beantragter GFZ = 0,418 um 22,50 m² überschritten.

Baugrenzen

Die südwestliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge von 6,90 m um 2,66 m mit dem Keller und der Terrasse überschritten.

Beurteilung:

Die Überschreitung der höchstzulässigen GRZ = 0,263 um 4,47 m² ist als geringfügig anzusehen und könnte somit befürwortet werden.

Die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze auf die gesamte Gebäudelänge von 6,90 m um 2,66 m mit dem Keller und der Terrasse könnte nach Auffassung der Verwaltung ebenso befürwortet werden, da sie nur unterirdisch bzw. ebenerdig in Erscheinung tritt.

Allerdings sind die beantragten Abweichungen im Zusammenhang zu sehen. Die Überschreitung der höchstzulässigen GFZ = 0,35 um 22,50 m² entspricht einer Überschreitung von 20 %. Eine Überschreitung in dieser Größenordnung berührt aus Sicht der Verwaltung die Grundzüge der Planung, eine Befreiung nach § 30 BauGB ist daher nicht möglich.

Bei der GFZ-Überschreitung ist noch nicht berücksichtigt, dass im Dachgeschoss Flächen vorhanden sein werden, die zu einer weiteren Erhöhung der Geschossfläche führen könnten, wenn anstatt der Einschubtreppe ein regulärer Treppenaufgang eingebaut werden würde.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Dem eingereichten Antrag auf Baugenehmigung liegt ein Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 bei.

zu fällender Baumbestand

Der zuständige Bebauungsplan B 7 Eichenau Nordost legt unter 8. Grünordnung fest, dass „vorhandener Gehölzbestand grundsätzlich zu erhalten ist. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung.“ Laut Baumbestandsplan sind die beiden Fichten (*Picea abies*) Nr. 9 und Nr. 10 zur Fällung im Zuge der Baumaßnahmen vorgesehen. Da Fichten von der Baumschutzverordnung der Gemeinde ausgenommen sind, fallen sie auch nicht unter deren Schutz. Zudem können Sie im Zuge des Bauvorhabens nicht erhalten werden, da das rückwärtige Grundstück nur durch einen schmalen Weg erschlossen ist und somit die Lage der Zufahrt und Garagen nicht anders gestaltet werden kann. Da das Baurecht in diesem Fall höher zu gewichten ist, muss der Fällung der Fichten im Zuge der Antragstellung aus Sicht des Sachgebiets Umwelt stattgegeben werden.

nachbarlicher Baumbestand

Der gemäß Bebauungsplan B7 Eichenau Nordost geforderte zu erfassende Baumbestand in 7,00 m Entfernung zur Grundstücksgrenze ist in vorliegendem Baumbestandsplan vorhanden. Die betreffenden Bäume sind mit folgenden Nummern in den Plan eingetragen: Nr. 1 Fichte (*Picea abies*), Nr. 2 Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Nr. 3 Stechfichte (*Picea pungens*), Nr. 4 Fichte (*Picea abies*), Nr. 5 Edelpflaume (*Prunus domestica*), Nr. 6-8 Fichte (*Picea abies*), Nr. 12 Feldahorn (*Acer campestre*), Nr. 13 Feldahorn (*Acer campestre*), Nr. 14 Feldahorn (*Acer campestre*). Dabei hat sich im Zuge mehrfacher Ortsbesichtigungen herausgestellt, dass der nachbarliche Baumbestand durch die Baumaßnahmen erheblichen Schaden erleiden wird, vor allem die Bäume Nr. 4, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14. Bei diesen Bäumen ist von einem massiven Verlust von Wurzeln und damit einhergehend einer starken Minderung der Verkehrs- und Standsicherheit auszugehen. Ein langfristiger Erhalt ist auch mit entsprechenden technischen Maßnahmen (z.B. senkrechter Verbau der Baugrube, Unterfahren der Wurzeln, standortverbessernde Maßnahmen etc.) nach Einschätzung der Verwaltung nicht wahrscheinlich, da die Bäume zu nah am Grundstück stehen und die Kronen weit über das geplante Gebäude und dessen Zufahrt ragen. Zudem würde das dauerhafte Befahren der Zufahrt und damit des Wurzelraumes zu einer starken Bodenverdichtung und somit dem Absterben der Wurzeln führen.

Da es sich bei der Beschädigung nachbarlicher Bäume und damit verbundener Auswirkungen jedoch um eine privatrechtliche Thematik des Nachbarschaftsrechts handelt, ist darauf hinzuweisen, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den betroffenen Parteien anzustreben ist. Hierfür sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Baumstatik und Baumwertermittlung hinzugezogen werden, um die Situation zu beurteilen und mögliche Maßnahmen abzuwägen.

zu erhaltender Baumbestand

Laut dem eingereichten Baumbestandsplan werden zwei Neupflanzungen entsprechend B-Plan Nr. 8b) Grünordnung auf dem betrachteten Grundstück vorgenommen. Da je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum vorhanden sein muss, entspricht dies den Vorgaben des Bebauungsplanes. Auf die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes I. Ordnung an der Grundstückszufahrt kann verzichtet werden, da es die räumlichen Gegebenheiten nicht zulassen.

Weitere Festsetzungen

Die privaten Verkehrsflächen (Zufahrt, Stellplatz) sind den Vorgaben entsprechend mit wasserdurchlässigem, trocken verlegtem Pflaster-Belag eingetragen. Hauszugänge und Terrassenbereiche sind hiervon ausgenommen und dementsprechend nicht weiter benannt.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Freiflächengestaltungsplan und der integrierte Baumbestandsplan den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Der Umgang mit den nachbarlichen Bäumen ist privatrechtlich abzuklären.

Beratung:

Auf die Beratung zu TOP 3 Ö wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz auf dem Grundstück FINr. 1913/150, Zugspitzstraße 36 ab.

Gründe:

GRZ-Überschreitung

GFZ-Überschreitung

Baugrenzüberschreitung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Top 5	Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz, Schwalbenstraße, FINr. 1842/49
--------------	--

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 22 Meisenstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Bauwerberin plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die nördliche Baugrenze wird auf eine Länge von 8,0 m um 1,50 m überschritten. Die östliche Baugrenze wird auf eine Länge von 13,49 m um ebenfalls 1,50 m überschritten.

Stellplatzsituierung

Der geplante offene Stellplatz befindet sich vollständig im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:

Baugrenzen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die beantragten Überschreitungen der nördlichen und östlichen Baugrenze halten dieses Maß ein, die Abstandsflächen können ebenfalls eingehalten werden. Neben dem östlichen Ende des Baufensters steht mit einem Abstand von 2,80 m die zur Fällung beantragte Birke. Auch bei Einhaltung der östlichen Baugrenze könnte die Birke nicht erhalten werden. Aus Sicht der Verwaltung kann den notwendigen Ausnahmen daher zugestimmt werden.

Stellplatzsituierung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen offene Stellplätze mindestens 5 Meter von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie im Vorgartenbereich zugelassen werden, solange $\frac{2}{3}$ der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt. Da die $\frac{2}{3}$ -Regelung eingehalten wird, kann nach Auffassung der Verwaltung die erforderliche Ausnahme befürwortet werden.

Beratung:

GR Andreas Wendling nimmt wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Bauvoranfrage bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz auf dem Grundstück FINr. 1842/49, Schwalbenstraße. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Abweichungen bezüglich Baugrenzüberschreitung und Situierung offener Stellplatz wird für den Fall der Bauantragstellung unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass alle übrigen örtlichen Bauvorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23

Nein-Stimmen: 0

GR Andreas Wendling nimmt wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Top 6 Erweiterung der Starzelbachschule; Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan
--

Vortrag:

Aufgrund des Gutachtens der Müller BBM GmbH vom 15.12.2020, Bericht Nr. M160517/02, zur möglichen Geruchsemission von Küche und Speisessaal der Erweiterung der Starzelbachschule durch eine offene Ganztageschule setzte das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 21.12.2020, Az. 22 A1 6024 ku, für das Bauvorhaben Erweiterung der Starzelbachschule mit Küche, Einrichtungen für eine Ganztageschule, dreigruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen unter Ziffer I.2.37 fest, dass die Abluft von Mensa- bzw. Speisesaal über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 12,5 Meter über Erdgleiche abzuführen ist.

In Ziffer 7.3 der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 Starzelbachschule vom 24.09.2019, rechtsverbindlich seit 30.09.2019, ist festgesetzt, dass die zulässige Wandhöhe N 533,50 im Bereich der Turnhalle um 1,60 m durch Abgas- und Abluftkamine überschritten werden darf.

Durch die Festsetzung des gutachterlichen Wertes des Abluftkamins von 12,5 Meter über Erdgleiche in Ziffer I.2.37 der Ergänzung des Baugenehmigungsbescheids vom 19.05.2020 wird die zulässige Höhe jedoch um 2,6 Meter übertroffen.

Aus diesem Grunde ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Aus städtebaulichen Gründen ist die Abweichung vertretbar, da die Kaminanlage einen Durchmesser von ca. 0,5 Meter haben und aus diesem Grunde keine unzuträgliche Beeinträchtigung bzw. Beschattung der hinterliegenden Grundstücke zur Folge haben wird. Auch ist die Führung der Abluftanlage entlang der Nordwand der Turnhalle lediglich in der Verlängerung zu sehen. Der Abluftkamin steht 4,2 Meter über das Gebäude hinaus. Dies ist bei vergleichbaren Anlagen, z. B. Antennenanlagen im Ortsgebiet, auch durchaus vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von Ziffer 7.3 des Bebauungsplans B 54 Starzelbachschule für den Bereich der Grundstücke FlNr. 1962/9, 1963/5, 1963/87 und 1968/12 vom 24.09.2019, rechtsverbindlich seit 13.09.2019, zu und legt fest, dass die Wandhöhe N 533,50 im Bereich der Turnhalle durch Abgas- oder Abluftkamine um 4,20 m überschritten werden darf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 24

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

Top 7 Ausbau der Beethovenstraße
--

Vortrag:

der ursprünglich für das Jahr 2020 geplante Ausbau der Beethovenstraße, wurde seinerzeit aufgrund der Änderungen des Straßenausbaubeitragsrechts und dem Widerstand der Anlieger nicht weiter verfolgt: Es soll, nun da die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, 2021 stattfinden. Um günstige Angebote von Baufirmen zu erhalten, empfiehlt sich die Ausschreibung der Maßnahme noch im Winter durchzuführen. Daher ist ein zeitnahe Projektbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat hatte der Planung in seiner Sitzung vom 15.10.2019 vorberatend zugestimmt (Niederschrift in der Anlage). Die endgültige Entscheidung sollte, nachdem die Anlieger über den vorliegenden Planentwurf informiert worden sind, getroffen werden.

Entsprechend dem Wunsch des Gemeinderats hat die Verwaltung mit Schreiben vom 05. Januar 2021 (Anlage) die Anlieger der Beethovenstraße über den geplanten Ausbau informiert. Bei Bedarf wird in der Gemeinderatssitzung über Rückmeldungen der Anlieger berichtet. Zum Zeitpunkt der Verfassung der Beschlussvorlage lagen noch keine vor.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert, dass lediglich zwei mündliche und eine dazugehörige schriftliche Rückmeldungen der schriftlichen Anliegerbefragung bis heute eingegangen seien.

Beschluss:

Die Beethovenstraße soll nach dem Ausbauplan vom 14.08.2019 ausgebaut werden. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für das Bauvorhaben auf der Basis dieser Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**Top 8 Novellierung der Bayerischen Bauordnung; Änderung des Abstandsflächenrechts
Erlass einer Satzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) BayBO****Vortrag:**

Anfang Dezember 2020 wurde die Novellierung der BayBO vom Landtag beschlossen. Die neue BayBO soll am 01.02.2021 in Kraft treten (es ist keine Übergangsfrist geplant).

Art. 6 BayBO (Abstandsflächen) enthält grundsätzliche Änderungen, die sich unmittelbar auf die Baugebiete der Gemeinde auswirken können. Es ändern sich sowohl die Berechnungsmethode (Berücksichtigung Dachflächen und Giebel) als auch die Tiefe der Abstandsflächen (von 1 H auf 0,4 H bzw. von 0,25 H auf 0,2 H in Gewerbe- und Industriegebieten). Das „16m-Privileg“ entfällt künftig. Die Gemeinden können jedoch durch eine Satzung gemäß Art. 81 Abs.1 Nr. 6 a) BayBO die Abstandsflächen auf bis zu 1 H erhöhen und somit die „alten“ Abstandsflächen weitestgehend beibehalten, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient (allerdings ist die neue Berechnungsmethode – Berücksichtigung Dachflächen und Giebel – auch dann anzuwenden). Dieses Satzungsrecht gilt bereits ab dem 15.01.2021.

Durch die geringeren Abstandsflächen soll es - dies ist die Intention des Gesetzgebers – zu einem Zusammenrücken der Baukörper (Nachverdichtung und somit Baurechtsmehrung) in der zukünftigen Ortsentwicklung kommen. Weiteres Ziel der Rechtsänderung ist die bundesweite Vereinheitlichung des Abstandsflächenrechts auf der Grundlage der Musterbauordnung.

Da das Gemeindegebiet von Eichenau fast flächendeckend mit Bebauungsplänen überplant ist, ist eine Baurechtsmehrung durch die kommende Änderung der Abstandsflächen nicht zu erwarten. In einigen Bebauungsplänen sind zum Teil großzügige Bauräume festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand der Baukörper zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Hier könnte die Neuregelung der Abstandsflächen eventuell zu einem Zusammenrücken der Baukörper führen, ohne dass die vom Gesetzgeber gewünschte Nachverdichtung stattfindet. Durch die geringeren Abstandsflächen würde sich in diesen Bereichen durch das Zusammenrücken der Gebäude lediglich die Wohnqualität, die bisher durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt ist, nachteilig ändern. Grundsätzlich besteht dadurch die Gefahr, dass sich die Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke verschlechtert.

Eine Erhöhung des Baurechts und somit eine Nachverdichtung ist allenfalls in den wenigen Bereichen möglich, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) möglich sind. Hier gilt es abzuwägen, ob die Gemeinde in diesen wenigen Gebieten, von der durch das bisher geltende Abstandsflächenrecht geprägten Wohnqualität zugunsten einer erleichterten Nachverdichtung, Abstriche hinnimmt.

Da die neue BayBO bereits am 01.02.2021 (ohne Übergangsfrist) in Kraft treten soll und somit zum 01.02.2021 bereits die „verkürzten“ Abstandsflächen gelten, empfehlen der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag eine entsprechende Satzung ebenfalls zum 01.02.2021 zeitgleich in Kraft zu setzen, da gegenwärtig nicht absehbar ist, wie die Rechtsprechung bei einem Satzungserlass, dessen Inkrafttreten nach dem 01.02.2021 liegt, mit möglichen Baurechtseinschränkungen und damit verbundenen Grundstückswertminderungen umgehen wird.

Die Ortsentwicklungskommission hat sich in ihrer Sitzung am 10.12.2020 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) BayBO zu erlassen, die am 01.02.2021 zusammen mit der Änderung der BayBO in

Kraft tritt. Im Nachgang sind die konkreten Auswirkungen dieser Satzung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Dachneigung, Wandhöhe, etc.) genauer zu beleuchten, um bei Bedarf nachzusteuern.

Um einen groben Überblick zu erhalten, wie sich die Gesetzesänderung gegenüber des bisher geltenden Abstandsflächenrechts auswirkt, hat sich die Verwaltung mit 3 Fallkonstellationen bezogen auf die in den Bebauungsplänen überwiegend enthaltenen Regelungen bezüglich Wandhöhe und Dachneigung befasst. Dies kann jedoch lediglich einen Überblick darstellen und ist nicht abschließend.

In allen drei Fällen wurde ein Gebäude mit einer Giebelbreite von 8,0 m und einer Gebäudelänge von 10,0 m zugrunde gelegt. Fall 1 und 2 stellt ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Wandhöhe von 6,30 m (höchstzulässige Wandhöhe für zweigeschossige Gebäude gemäß Ortsgestaltungssatzung und Großteil der Bebauungspläne) und einer Dachneigung von 35 bzw. 45° dar. Fall 3 stellt ein eingeschossiges Gebäude mit einer Wandhöhe von 4,50 m (höchstzulässige Wandhöhe für eingeschossige Gebäude gemäß Ortsgestaltungssatzung) und einer Dachneigung von 45° dar.

- Rot gezeichnete Abstandsflächen entsprechen den neuen gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
- Grün gezeichnete Abstandsflächen entsprechen dem bisherigen Abstandsflächenrecht.
- Blau gezeichnete Abstandsflächen ergeben die Abstandsflächen bei einer Erhöhung auf 1,0 H und vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16,0 m Länge von 0,5 H.
- Gelb gezeichnete Abstandsflächen ergeben die Abstandsflächen bei einer Erhöhung auf 0,8 H und vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16,0 m Länge von 0,4 H.

Aus den Skizzen ist ersichtlich, dass sich bei einer Erhöhung der Abstandsflächentiefe auf 1,0 H aufgrund der neuen Berechnungsmethoden größere Abstandsflächen als bisher ergeben. Um den bisherigen Rechtsstand weitgehend beizubehalten, wäre eine Erhöhung der Abstandsflächentiefe auf 0,8 H zielführend.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung einen Entwurf der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe mit Begründung in Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags erarbeitet. Zu deren Inhalt wird auf die Anlage verwiesen.

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 16.12.2020 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

Zur Kenntnis gegeben:
Umweltbeirat

Vortrag:

Die Verwaltung schlägt vor eine Beratung, bei der die Bürger vor Ort in ihrem Garten informiert werden, anzubieten. Das Angebot und die Kontaktdaten der Beratungsstelle können im Mitteilungsblatt und online kommuniziert werden. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt bei der Kontaktaufnahme. Ein passendes Angebot einer Fachperson liegt bereits vor. Die Mittel in Höhe von circa 2.400,00 € können für 2021 der Haushaltsstelle 0.3600.6300 „Ramadama und Agenda“ entnommen werden.

Zusätzlich kann auf der Website der Gemeinde auf weitere informative Websites, Merkblätter/ Broschüren zu diesem Thema verwiesen werden. Um die Bürger für dieses Thema zu sensibilisieren, kann ein Aktionstag geplant werden. Möglichkeiten dafür sind:

- Ausstellung/Informationstag im Rathaus
- „Tag der offenen Gartentür“
(mit Schwerpunkt ökologisch nachhaltig gestaltete Gärten).

Diese Veranstaltungen können in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeirat und den Bürgergärtnern geplant werden. Es ist zu hoffen, dass davon auch der zunehmenden Verbreitung von ökologisch wertlosen und kleinklimatisch schädlichen „Kiesgärten“ entgegengewirkt werden kann.

Beratung:

GR Marion Behr stellt den Antrag für die Antragsteller vor.

GR Gertrud Merkert schlägt vor, noch zwei weitere Angebote einzuholen bzw. zwei weitere Interessenten zu suchen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Eichenau betreibt verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „ökologische Gartengestaltung“. Die Verwaltung wird hierzu ein Konzept entsprechend dem Vortrag erstellen und umsetzen und Aktionstage mit Umweltbeirat/Bürgergärtnern planen.
2. Die kostenlose Erstberatung soll eingeführt werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von 2.400,00 € für 2021 von der Haushaltsstelle 0.3600.6300 zu Verfügung gestellt. In den Folgejahren ist der Mittelbedarf im Haushalt anzumelden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**Top 10 Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule
Vergabe von Bauleistungen nach EU weiten Ausschreibungsverfahren**

Vortrag:

Die Verwaltung hat nachstehende Bauleistungen EU-weit ausgeschrieben:

1. Elektroinstallation
2. Heizungsinstallation
3. Sanitärinstallation
4. Lüftungsanlagen
5. Gerüstbauarbeiten
6. Flachdacharbeiten (inkl. Begrünung)
7. Metallbauarbeiten, Fassade (Fenster- und Türelemente)

Die Ausschreibungsverfahren wurden gemäß den EU-Vorgaben elektronisch durchgeführt. Die Submissionen fanden am 16.12.2020 bzw. 23.12.2020 (für Sanitärinstallation) statt. Die Angebote wurden geprüft und die Preisspiegel erstellt. Alle nachstehenden Preisangaben sind Bruttopreise und beinhalten 19 % Mehrwertsteuer.

1. Elektroinstallation

Lediglich ein Bieter hat der Gemeinde ein Angebot unterbreitet. Die geprüfte Angebotssumme beträgt 394.837,12 € inkl. 2,0 % Nachlass. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros liegt bei 444.286,54 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig, fachkundig und leistungsfähig bekannt. Die Gemeinde hat bereits mehrere Projekte erfolgreich mit der Firma realisiert. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Elektroinstallationsleistungen an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 14.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 394.837,12 €.

2. Heizungsinstallation

Zwei Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet. In der nachstehenden Tabelle wurde der Preis ohne Wartungskosten in Klammern gesetzt. Die Wartungsdauer und -kosten berücksichtigen den Gewährleistungszeitraum nach VOB (4 Jahre):

- | | | |
|----|--------------|-----------------------------|
| 1. | Bieter Nr. 1 | 205.643,40 € (202.743,37 €) |
| 2. | Bieter Nr. 2 | 259.291,10 € (237.942,50 €) |

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 205.643,40 € inkl. Wartungskosten. Der Kostenansatz des Ingenieurbüros liegt bei 167.193,12 €. Das Angebot gilt trotz der Überschreitung der Kostenberechnung als wirtschaftlich. Die Kostenüberschreitung wird mit der aktuellen Marktlage (gute Auslastung der Firmen und damit geringere Anzahl von Angeboten) begründet. Der Bieter Nr. 1 ist der Verwaltung als zuverlässig, fachkundig und leistungsfähig bekannt. Die Gemeinde hat bereits mehrere Projekte erfolgreich mit der Firma realisiert. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt

die Vergabe der Heizungsinstallationsleistungen an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 12.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 205.643,40 € inkl. Wartungskoste.

3. Sanitärinstallation

Lediglich ein Bieter hat der Gemeinde ein Angebot unterbreitet. Die noch nicht abschließend geprüfte Angebotssumme beträgt mit Wartungskosten 286.828,17 € und ohne Wartungskosten 274.283,67 €. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros liegt bei 144.237,76. Die Prüfung und Wertung des Angebots – insbesondere die Prüfung auf Überangebot - seitens des Fachplaners ist abgeschlossen.

Der Vorgang auf Überangebot bzw. Aufhebung der Ausschreibung wurde rechtlich mit nachstehendem Ergebnis geprüft:

a) Grundlagen

Die Gemeinde kann die Ausschreibung nach Par. 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufheben, wenn das Angebot der Fa. Daume unwirtschaftlich ist. Das ist der Fall, wenn das Angebot zur ordnungsgemäß und belastbar erstellten Kostenberechnung eine deutliche Differenz aufweist.

Angesichts der deutlichen Kostenüberschreitung von 90% liegt zwar eine deutliche Abweichung vor. Eine rechtmäßige Aufhebung setzt aber voraus, dass der Aufhebungsgrund der Gemeinde nicht zuzurechnen ist. Die Abweichung darf also nicht auf einer fehlerhaften Kostenberechnung beruhen.

Für die Schätzung muss eine Methode gewählt worden sein, die ein wirklichkeitsnahes Schätzergebnis ernsthaft erwarten lässt. Im Regelfall verlangen die Gerichte aktuelle und vergleichbare Zahlen aus anderen repräsentativen Ausschreibungen plus einen Risikopuffer von 20 - 30 %.

b) Erforderliche Handlungen

Wenn also eine belastbare Kostenberechnung vorliegt, kann dennoch bei erheblicher Überschreitung der Kosten nicht sofort aufgehoben werden. Denn eine Aufhebung steht im Ermessen der Gemeinde. Das heißt, es muss eine umfassende Abwägung der Interessen von Gemeinde und Bieter vorgenommen werden. Dazu gehört, dass zwingend vorher eine Aufklärung des unangemessen hoch erscheinenden Angebots vorzunehmen ist (Par. 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Das heißt: Ohne Aufklärung keine Aufhebung (VK Südbayern vom 26.11.2018, Az. Z3-3-3194-1-31-08/18). Dabei sind alle Positionen oder Titel, in denen das Angebot erheblich von der Kostenberechnung abweicht, mit Beifügung der insoweit jeweils von der Gemeinde / vom Planer gerechneten Kosten aufzuklären. Hintergrund ist, dass nur so beurteilt werden kann, ob das Angebot unangemessen hoch ist oder ob nicht die eigene Kalkulation trotz der angestellten Ermittlungen zu niedrig ist (VK Südbayern, siehe oben).

c) Folgen:

Die Ausschreibung kann jetzt noch nicht aufgehoben werden. Mit dem vergaberechtlich erforderlichen Aufklärungsvorgang wurde bereits begonnen. Die angebotenen Preise werden derzeit wie beschrieben mit Fristsetzung bis zum 05.02.2021 aufgeklärt. Die Aufklärung erfolgt in Textform über die Vergabeplattform. Hierbei wurden konkrete Vorgaben gemacht werden, insbesondere auch die Aufforderung zur Einsicht in die Urkalkulation.

Derzeit werden auch die Kostenangaben (Kostenberechnung) des Fachplaners hinterfragt.

Wenn die Aufklärung die Unangemessenheit des Preises bestätigt, kann das Aufhebungsverfahren der Ausschreibung durchgeführt werden und die Ausschreibung neu EU-weit veröffentlicht werden.

Wenn die Aufklärung angemessenen Preisen bestätigt, hat die Firma einen Anspruch auf Erteilung des Auftrags.

Beide vorgenannten Szenarien sind im Zuge des Aufklärungsverfahrens denkbar, da auch die Kostenberechnung des Fachplaners Fehler aufweisen könnte.

d) Hinweis und Risiken:

Im Falle der Aufhebung der Ausschreibung besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der Erstbieter im Rahmen des Bieterschutzes die Überprüfung der Entscheidung die zur Aufhebung führt überprüfen lässt bzw. die Aufhebung der Aufhebung vor der Vergabekammer beantragt. Dieser Vorgang könnte die weitere Vergabe und somit die Gesamtmaßnahme über einen längeren Zeitraum blockieren.

Aufgrund der noch laufenden Prüfung insbesondere des Aufklärungsvorgangs der sich nicht beschleunigen lässt, empfiehlt die Verwaltung den Ersten Bürgermeister für das Handeln für beide Szenarien zu ermächtigen.

4. Lüftungsanlagen

Vier Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden, da wesentliche Bestandteile des elektronischen Angebots (PDF-Dateien) nicht zu öffnen bzw. einzusehen sind. Es handelt sich dabei um Angebotsteile die nicht nachgefordert werden können. Das Angebot gilt als unvollständig und ist dementsprechend von der Wertung auszuschließen. Es verbleiben 3 wertbare Angebote. In der nachstehenden Tabelle wurde der Preis ohne Wartungskosten in Klammern gesetzt. Die Wartungsdauer und -kosten berücksichtigen den Gewährleistungszeitraum nach VOB (4 Jahre):

1.	Bieter Nr. 1	330.327,44 € (316.284,84 €)
2.	Bieter Nr. 2	378.792,33 € (362.610,47 €)
3.	Bieter Nr. 3	409.582,28 € (381.629,18 €)

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 330.327,44 € inkl. Wartungskosten. Die Kostenansatz ohne Wartungskosten des Ingenieurbüros liegt bei 333.243,32 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Lüftungsbauarbeiten an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 15.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 330.327,44 € inkl. Wartungskosten.

5. Gerüstbauarbeiten

Neun Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet:

1.	Bieter Nr. 1	46.262,09 €
2.	Bieter Nr. 2	49.148,58 €
3.	Bieter Nr. 3	51.104,03 €
4.	Bieter Nr. 4	64.716,25 €
5.	Bieter Nr. 5	73.366,61 €
6.	Bieter Nr. 6	82.665,50 €
7.	Bieter Nr. 7	94.560,12 €
8.	Bieter Nr. 8	117.020,22 €
9.	Bieter Nr. 9	134.641,65 €

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 46.262,09 €. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros liegt bei 75.546,36 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen

des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Gerüstbauarbeiten an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 07.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 46.262,09 €.

6. Flachdacharbeiten (inkl. Begrünung)

Fünf Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet:

1.	Bieter Nr. 1	393.857,05 €
2.	Bieter Nr. 2	400.221,72 €
3.	Bieter Nr. 3	406.294,64 €
4.	Bieter Nr. 4	464.501,47 €
5.	Bieter Nr. 5	571.551,93 €

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 393.857,05 €. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros liegt bei 444.286,54 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Flachdacharbeiten an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 10.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 393.857,05 €.

7. Metallbauarbeiten, Fassade (Fenster- und Türelemente)

Acht Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet:

1.	Bieter Nr. 1	409.790,28 €
2.	Bieter Nr. 2	456.944,07 €
3.	Bieter Nr. 3	488.468,18 €
4.	Bieter Nr. 4	491.403,18 €
5.	Bieter Nr. 5	503.442,54 €
6.	Bieter Nr. 6	514.705,24 €
7.	Bieter Nr. 7	592.606,29 €
8.	Bieter Nr. 8	600.970,67 €

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 409.790,28 €. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros liegt bei 494.399,40 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Die Gemeinde hat bereits ein Projekt erfolgreich mit der Firma realisiert. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Metallbauarbeiten an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 07.12.2020 mit der Auftragssumme in Höhe von 409.790,28 €.

Beratung:

GR Peter Zeiler bittet, zukünftig bei allen Bietern die Ortsnamen mit anzugeben.

Erster Bürgermeister Peter Münster verweist auf die zur Kenntnis gegebene Stellungnahme der Architekten + Ingenieure SPP vom 26.01.2021 zum aktuellen Baufortschritt (Anlage).

Beschluss:

1. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 14.12.2020 beauftragt die Elektroinstallationsleistungen zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 394.837,12 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

2. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 12.12.2020 beauftragt die Heizungsinstallationsleistungen zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 205.643,40 € inkl. Wartungskosten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, je nach Ausgang der Prüfung bzw. des Aufklärungsvorgangs entweder den Auftrag zur Realisierung der Sanitärinstallation gemäß dem Angebot vom 22.12.2020 an den Erstbieter zur Angebotssumme in Höhe von 286.838,17 € inkl. Wartung zu vergeben oder die Ausschreibung über die Verwaltung aufheben zu lassen und ein neues EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

4. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 15.12.2020 beauftragt die Lüftungsinstallationsleistungen zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 330.327,44 € inkl. Wartungskosten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

5. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 07.12.2020 beauftragt die Gerüstbauarbeiten zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 46.262,09 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

6. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 10.12.2020 beauftragt die Flachdacharbeiten zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 393.857,05 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

Beschluss:

7. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 10.12.2020 beauftragt die Metallbauarbeiten zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 409.790,28 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 11	Bedarfsanerkennung von 10 Krippenplätzen; Großtagespflege Wiesenhopser des Trägers A:Kitz
---------------	--

Vortrag:**Bedarfsfeststellung:**

Die Anmeldewoche 2020 zeigte einen erhöhten Bedarf an Krippenplätzen auf, der mit den aktuell vom Gemeinderat anerkannten 132 Plätzen im U-3 Bereich nicht vollständig gedeckt werden konnte. 28 Kindern, die sich während der Anmeldewoche gemeldet hatten, konnte im ersten Lauf kein Platz angeboten werden. Hierüber wurde der Gemeinderat am 26.05.2020 bereits informiert. Die Verwaltung suchte daraufhin intensiv nach Lösungen. Diese kulminierten in der Einrichtung einer Großtagespflege durch den Träger A:Kitz aktuell in den Räumlichkeiten der Max-Planck-Straße 20, später in der Hauptstraße.

Auch zukünftig wird ein vermehrter Bedarf an Krippenplätzen erwartet, weshalb die dauerhafte Einrichtung eines zusätzlichen Betreuungsangebotes notwendig ist.

Die aktuelle Warteliste der Gemeinde Eichenau weist zum Stand 22.12.2020 15 Kinder ohne Betreuungsplatz auf, die noch im laufenden Betreuungsjahr einen Platz wünschen. Alle Eltern auf der Warteliste wurden über das neue Betreuungsangebot informiert.

Bedarfsanerkennung:

Die Einrichtung einer Großtagespflege ermöglicht die Unterbringung von insgesamt weiteren 16 Kindern, wovon maximal 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. So wird die Unterbringung von Kindern, die im Jahr 2021 unterjährig das erste Lebensjahr vollenden, ermöglicht. Durch das Modell der Großtagespflege werden überdies flexiblere Betreuungszeiten für U3-Kinder ermöglicht, da Splittingplätze leichter umsetzbar sind.

Voraussetzung für die Betreuung von 10 gleichzeitig anwesenden Kindern ist die Anwesenheit von 3 Betreuungspersonen, davon mindestens eine Person als Fachkraft. Die Pflegeerlaubnis für die Fachkraft liegt der Kita-Aufsicht noch nicht vor, soll jedoch nach Angaben des Trägers im Laufe des Januars ausgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG maximal 8 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

6 dieser Kinder wurden bereits aufgenommen, weitere 4 Kinder werden nach Ausstellung einer Pflegeerlaubnis für die Fachkraft durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Förderung:

Großtagespflegen haben die Möglichkeit, sich einrichtungsähnlich analog der Förderung für Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem BayKiBiG bezuschussen zu lassen. Hierfür ist jedoch die Zustimmung der Sitzgemeinde von Nöten, denn ein Rechtsanspruch auf Förderung nach Art. 20a BayKiBiG besteht nicht.

Zusätzlich zur Zustimmung durch die Sitzgemeinde müssen folgende Voraussetzungen für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG vorliegen:

- Mindestens eine päd. Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche (dies gilt auch, wenn weniger als neun Kinder betreut werden).
- Erfolgreiche Teilnahme der weiteren in der GTP tätigen Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden
- Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII (u.a. Pflegeerlaubnis, Ersatzbetreuung)
- Begrenzung der Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG
- Keine Erhebung von Elternbeiträgen durch die Tagespflegepersonen (Elternbeiträge erhebt ausschließlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Der Vorteil einer hälftigen Förderung durch die Gemeinde ist die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Platzvergabe sowie die Sicherstellung einer Betreuungsqualität, die gleichwertig zu der einer tatsächlichen Kinderbetreuungseinrichtung gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG ist. Dies entspricht dem Gemeinde-ratsbeschluss vom 30.04.2019, die Betreuungsqualität in den, in Eichenau ansässigen, Einrichtungen möglichst zu begünstigen.

Dieses Modell wird von der Kita-Aufsicht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und von A:Kitz als Träger der Einrichtung angestrebt.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert, dass die Anmeldewoche derzeit laufe. Pandemiebedingt gebe es keinen „Tag der offenen Tür“ in den Einrichtungen, ein virtueller Rundgang von jeder Einrichtungen sei jedoch abrufbar, ebenso in den sozialen Medien.

Beschluss:

1. Der Bedarf an 16 weiteren U3-Betreuungsplätzen wird festgestellt.
2. Die ab November 2020 eingerichteten 16 Plätze werden als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Anerkennung des Bedarfs erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Pflegeerlaubnis der dritten Kraft für die Einrichtung.
3. Der einrichtungsähnlichen Förderung mit Beteiligung der Gemeinde Eichenau gem. Art. 20a BayKiBiG wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 12 Erstellung eines Sicherheitskonzepts für den Badesee an der Roggensteiner Allee:

Vortrag:

Das BGH Urteil vom 23.11.2017 (Az: III ZR 60/16) löste im Frühjahr 2019 eine intensive Diskussion zu den Verkehrssicherungspflichten an Badeseen aus.

Im Urteil ging es darum, dass eine eingesetzte Badesaufsicht dazu verpflichtet ist, das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für Badegäste auftreten.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so haften die Badeaufsicht und alle Personen, denen die Gefahr bekannt war, die diese allerdings nicht verhindert haben. Gemäß § 823 Abs. 1 BGB hat jeder der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen (Verkehrssicherungspflicht).

Da eine Badeinsel eine solche Gefahr darstellen kann, haben zahlreiche Kommunen diese aus Ihren Badegewässern entfernt, um so eine mögliche Haftung auszuschließen.

In der Gemeinde Eichenau wurde im Gemeinderat ebenfalls über den Abbau der Badeseinsel diskutiert.

Dabei brachte der Erste Bürgermeister Herr Münster ein, dass die größte Gefahr an unserem See nicht von der Badeseinsel ausgehen würde, sondern von dem Badeseesteg.

Die Badeseinsel ist mit einem Stahlseil fest am Boden verankert. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass ein Badegast sich mit dem Fuß darin so verfängt, dass der Badegast ertrinken könnte. Daher rührt die Einschätzung, dass von der Badeinsel nur eine sehr geringe Gefahr ausgeht.

Der Badeseesteg wird allerdings regelmäßig in Ufernähe für Sprünge als Sprungbrett genutzt. Da der See nicht tief genug ist, stellt dies eine erhöhte Gefahr für die Badegäste dar, die vom Steg in das Wasser springen.

Aufgrund des niedrigen Wasserspiegels und der daraus entstehenden Gefahr, wurde auch schon mehrfach über den Abbau des Badestegs im Gemeinderat diskutiert. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates lehnte einen Rückbau, zuletzt 2015, jedoch ab.

Aufgrund des BGH Urteils vom 23.11.2017 (Az: II ZR 60/16) schickte der Bayer. Städtetag am 01.10.2019 das Rundschreiben Nr. 144/2019 an alle Gemeinden.

In der Anlage zu diesem Rundschreiben des Bayer. Städtetags wird dargelegt, dass eine Gemeinde, ihre Organe und Bediensteten von der Haftung weitestgehend ausgeschlossen werden können, wenn im Streitfall nachgewiesen werden kann, dass die Sach- und Rechtslage gutachterlich geprüft wurde und auf dieser Grundlage ein vertretbares Sicherheitskonzept erstellt und umgesetzt wurde. Dadurch wird die Kommune ihrer Sorgfaltspflicht gerecht. Eine Pflichtverletzung der Kommune liegt nicht vor.

Ein Sicherheitskonzept ist regelmäßig zivilrechtlich, d.h. beratend anwaltlich zu begleiten und besteht aus den Elementen Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikobewältigung und Risikotransfer.

Ebenfalls ist das Sicherheitskonzept individuell auf die konkrete örtliche Anlage zuzuschneiden. Die Übernahme eines Sicherheitskonzepts einer anderen Gemeinde ist daher nicht möglich.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die Gemeinde Eichenau 3 Unternehmen gebeten, ein Angebot für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für den Badesee an der Roggensteiner Allee vorzulegen.

Von den 3 Unternehmen legten nur die P-3-Security, Dachau und die Wensauer SDW GmbH, Emmering ein Angebot zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes vor.

Das Angebot der P-3-Security bewegte sich preislich im 5 stelligen Bereich und das Angebot der Wensauer SDW GmbH im unteren 4 stelligen Bereich.

Aufgrund des preislichen Unterschieds entschied der Erste Bürgermeister nach Anhörung sich für das deutlich günstigere Angebot der Wensauer SDW GmbH.

Die Wensauer SDW GmbH erstellte daraufhin mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Rechtsanwalt, der mehrere Jahrzehnte im Umfeld kommunaler Unfallversicherungen tätig war, eine Risikobeurteilung des Badesees und ein Sicherheitskonzept für den Badesee, welches als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Dem beiliegenden Konzept wird zugestimmt.
2. Der Badesteg wird durch ein Geländer abgesichert, sodass die Gefahr einer Verletzung von Badenden durch das Hineinspringen in den See ausgeschlossen werden kann.
3. Das Baden im See wird nur im mittleren Bereich erlaubt, der durch Trennleinen entsprechend abgeteilt wird.
4. Bepflanzungen im wesentlichen Uferbereich sollen das Einsteigen in den See von dieser Seite aus erschweren.
5. Es werden weitere drei Rettungsringe mit Wurfleinen an den Ufern aufgestellt, sodass ein gleichmäßiger Abstand rund um den See gewährleistet ist.
6. Neben der Wasserwacht wird eine dritte Firma oder die Firma Wensauer Security beauftragt, mit entsprechend geschultem Personal für die Aufsicht der Badenden zu sorgen.
7. Die Badeinsel kann im See verbleiben.
8. Das Beschilderungskonzept soll überarbeitet werden und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben so ausgestaltet werden, dass es allgemein verstanden und umgesetzt werden kann.

Beratung:

Diskussionspunkte:

- Kreisverband Wasserwacht gab Unterlagen nicht an Wasserwacht Eichenau weiter; eine Stellungnahme dieser wäre erforderlich
- Eine 100 %-ige Sicherheit könne es nicht geben
- Erfahrungen aus benachbarten Gemeinden einholen
- Maßnahme im Konzept gehen zu weit
- Maßnahmen finden, die die Badegäste darauf deutlich darauf hinweisen, was verboten ist
- Haftungsfrage der Gemeinderatsmitglied bei Nein-Stimme zum Sicherheitskonzept
- Evtl. Badesteg abbauen
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Gemeinderatsmitglieder

Abschließend besteht Einverständnis, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und die Diskussionspunkte zu klären.

Anwesende:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Top 13 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
--

Vortrag:

Gemeinderatssitzung am 24.11.2020

Sonderprogramm "Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement"

Beschluss:

Vorbehaltlich der Förderzusage durch das Wasserwirtschaftsamt, wird die Firma CDM Smith aus München mit der Erstellung des Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zum Gesamtpreis von 80.895,75 € beauftragt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 81.000,- € im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltstelle 1.6900.9500 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Vergabe: Ersatzbeschaffung Lindner Unitrac 102

Beschluss:

1. Die geplante Ersatzbeschaffung für den Lindner Unitrac 102 wird auf das Haushaltsjahr 2020 vorgezogen.
2. Die Fa. Henne-Nutzfahrzeuge GmbH wird zur Lieferung eines Lindner Unitrac 112 L Drive, gemäß Angebot zum Gesamtpreis von 157.122,00 €, beauftragt.
3. Die Option der Inzahlungnahme wird in Anspruch genommen, somit verringert der Gesamtpreis um 10.000,00 € Brutto.

Abstimmungsergebnis: 8 : 12 abgelehnt

Beschluss:

Als Ersatz für den Lindner Unitrac 102 wird ein gebrauchtes, nicht älter als vier Jahre Ersatzfahrzeug beschafft. Dem Gemeinderat ist die Vergabe wieder vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 5

Bebauung des Grundstück FlNr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss der zur Umsetzung erforderlichen Verträge (Kostenübernahmevertrag, Durchführungsvertrag) im Sinne des vorstehenden Vortrags vorzubereiten. Der Erste Bürgermeister Peter Münster wird ermächtigt, den Kostenübernahmevertrag abzuschließen.

Mit dem Entwurf der städtebaulichen Verträge soll die Kanzlei Döring-Spiess, München, beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 4

Kenntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 14 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet:

Mit Bescheid vom 17.12.2021 hat die Regierung von Oberbayern dem Antrag der Gemeinde Eichenau auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von Nestern und Vergrämung von Saatkrähen in der Gemeinde Eichenau zugestimmt. Der Bescheid ist bis 01.05.2023 befristet. Die geplanten Maßnahmen seien mit der Stadt Puchheim abzustimmen.

GR Gertrud Merkert berichtet, der Tennisclub Eichenau e.V. habe sie gebeten, den Gemeinderat über die Neuwahlen des Vorstandes zu informieren, den Dank für die vergangene gute Zusammenarbeit zu danken. Der TCE freue sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit und hoffe auf das baldige persönliche Kennenlernen der Gemeinderatsmitglieder. Er habe weiterhin großes Interesse daran, sich in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in den Schulen mit attraktiven Angeboten einzubringen.

GR Gertrud Merkert erkundigt sich, wie sich die derzeitige Corona-Situation im Pflegeheim, in den Kindergärten und Schulen darstellt.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass in der Gemeinde Eichenau derzeit zwei Infektionsfälle vorliegen.

Das Pflegeheim sei ausreichend mit FFP2-Masken ausgestattet. Dort würden zusätzlich im Rahmen einer Spende die ehrenamtlichen Helfer mit FFP2-Masken ausgestattet. Infektionsfälle lägen nicht vor. In den gemeindlichen Kindertagesstätteneinrichtung sowie im Rathaus bestehe FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter, im Rathaus auch für Besucher. Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter habe von der Gemeinde fünf FFP2-Masken erhalten.

Die beiden Schulen organisieren sich in diesem Punkt selbst.

Auf Nachfrage von GR Gertrud Merkert nach den Kinderzahlen bei der Notbetreuung teilt Erster Bürgermeister Peter Münster folgende Zahlen mit:

Gemeindlicher Kindergarten Waldhäuschen:

Igel: Mo: 11, Di: 13, Mi: 13, Do: 13, Fr: 9

Mäuse: Mo: 7, Di: 8, Mi: 7, Do: 9, Fr: 5

Marienkäfer: Mo: 4, Di: 6, Mi: 7, Do: 5, Fr: 5

Gemeindlicher Kindergarten Sterntaler:

Kiga

Mo: 30

Di: 29

Mi: 30
Do: 33
Fr: 17

Hort:
Mo 2 / Di 2 / Mi 3 / Do 4 / Fr 1

Gemeindlicher Hort Schmetterlingshöhle Mitte:

Woche 18.01. bis 22.01.:

Mo: 12
Di: 13
Mi: 10
Do: 11
Fr: 9

Voraussichtliche Zahlen für Woche 25.01. bis 29.01.:

Mo: 14
Di: 14
Mi: 12
Do: 14
Fr: 11

Gemeindlicher Hort Schmetterlingshöhle:

Keine Zahlen vorhanden

GR Gertrud Merkert erkundigt sich, ob es neue Erkenntnisse zur Nachfolge des ehemaligen kleinen Edeka-Geschäftes gebe.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, es gebe keine neuen Erkenntnisse.

GR Michael Wölfl berichtet, am Gebäude der ehemaligen Post sei ein großes Schild angebracht, dass das Gebäude zu verkaufen sei. Ist das richtig?

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, das entspreche den Tatsachen.

GR Céline Lauer bezieht sich auf einen Artikel zur Süd-West-Umfahrung Olching in der Presse und fragt, ob die Gemeinde sich hier mit einbringen solle.

Erster Bürgermeister Peter Münster bestätigt, er habe diesen Artikel ebenfalls gelesen. Dem Anschein nach seien die Auswirkungen des Hochwassers noch nicht abschließend beurteilt.

GR Markus Wendling berichtet, er habe ein Schreiben des Landratsamtes erhalten, in dem auf die Sicherung von Gebäuden im Zusammenhang mit HQ100 hingewiesen werde.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, er werde dazu im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung berichten.

GR Thomas Barenthin bemerkt, in den heruntergeladenen Dateien im RIS sei die Beschlussnummer der Vorlage nicht mehr ersichtlich und erschwere die Suche nach bestimmten Vorlagen.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt zu, eine Lösung zu suchen.

Anwesende:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Keine Wortmeldungen

Eichenau, 29.01.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich
Schriftführer/in